

Paper-ID: VGI\_199301



## Landkarten als Werke im Sinne des Urheberrechtes

Christoph Twaroch <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Landstraßer Hauptstraße 55, A-1031 Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **81** (1), S. 3–7

1993

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_199301,  
Title = {Landkarten als Werke im Sinne des Urheberrechtes},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{{\u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {3--7},  
Number = {1},  
Year = {1993},  
Volume = {81}  
}
```





## Landkarten als Werke im Sinne des Urheberrechtes

von *Christoph Twaroch, Wien*

### Zusammenfassung

Topographische und thematische Karten zählen im Sinne des Urheberrechtes zu den Werken der Literatur. In der Regel handelt es sich bei Landkarten um urheberrechtlich geschützte Werke. Eine Sonderstellung nehmen die staatlichen Landkarten ein, bei denen noch zusätzlich klargestellt wird, daß es sich dabei nicht um freie Werke handelt. Träger des Urheberrechtes ist immer der Schöpfer des Werkes selbst; die Nutzungsrechte stehen jedoch meist dem Arbeitgeber zu.

### Abstract

Topographic and thematic maps are considered to be works of literature within the meaning of the copyright law. As a rule, maps are protected by copyright. A special status is attributed to national maps, which are declared to be works not exempted from copyright. The author of a work himself is always the copyright owner, but generally the employer is entitled to the right of exploitation.

## 1. Urheberrecht

Das Urheberrecht vermittelt einen Rechtsschutz für geistiges Schaffen. Es will dem Schöpfer eines Geisteswerkes, insbesondere eines Sprach- und Kunstwerkes, den ihm gebührenden Lohn für seine Arbeit und seine Kosten sichern. Aber nicht nur die wirtschaftliche Sicherung des Schöpfers, auch dessen ideeller Schutz gegen Nachbildung und Verwertung der geistigen Schöpfung durch einen anderen wird bezweckt.

Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) sind nach dessen § 1 eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst. Für einige dieser Werkkategorien enthält das Urheberrechtsgesetz nähere Definitionen oder zählt Werke taxativ auf.

Werke der Literatur sind gemäß § 2 UrhG Sprachwerke aller Art (Z 1), Bühnenwerke (Z 2) und Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art, die in bildlichen Darstellungen in der Fläche oder im Raume bestehen, sofern sie nicht zu den Werken der bildenden Künste zählen (Z 3).

### 1.1 Werkbegriff

Landkarten genießen nur insoweit Urheberrechtsschutz, als sie unter dem urheberrechtlichen Werkbegriff eingeordnet werden können. Sie müssen also insbesondere einer der in § 1 Abs. 1 UrhG erschöpfend aufgezählten Werkkategorien entsprechen.

### 1.2 Werkkategorien

Schon nach § 4 Abs. 1 UrhG 1920 gehörten zu den Werken der Literatur "Zeichnungen, Pläne, Karten, plastische Darstellungen, Skizzen und sonstige Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wenn sie nach ihrer Bestimmung nicht als Werke der bildenden Künste anzusehen sind". Zu den bildlichen Darstellungen in der Fläche und im Raum im Sinne des § 2 Z 3 UrhG zählen nach den Erläuternden Bemerkungen zum UrhG 1936 außer den Landkarten z.B. auch Himmelskarten, Globen, Reliefdarstellungen von

Gebirgen, Planetarien und anatomische Darstellungen.

Durch die im § 1 UrhG enthaltene Aufzählung der Gruppen der geschützten Werke und durch die in den §§ 2 bis 6 enthaltenen näheren Bestimmungen über den Sinn der dort verwendeten Ausdrücke werden alle in Artikel 2 des Berner Übereinkommens angeführten Werke erfaßt. Dieser lautet:

Die Bezeichnung "Werke der Literatur und der Kunst" umfaßt alle Erzeugnisse auf dem Gebiete der Literatur, Wissenschaft und Kunst ohne Rücksicht auf die Art und Form des Ausdrucks wie: ... geographische Karten, geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.

Die Pariser Fassung der Berner Übereinkunft (BGBl 1982/319 idF BGBl 1985/133 und BGBl 1986/612) weicht in der beispieleweisen Aufzählung geringfügig ab: "... Illustrationen, geographische Karten; Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art auf den Gebieten der Geographie, Topographie, Architektur oder Wissenschaft." Nach Artikel 5 des Urheberrechtsübereinkommens von Montevideo (BGBl 1924/75) umfaßt der Ausdruck "Werke der Literatur und Kunst" "... geographische Karten, geographische, topographische, architektonische oder allgemein wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Literatur oder Kunst, das auf irgend eine Druck- oder Vervielfältigungsart veröffentlicht werden kann"; dieses Übereinkommen ist nur mehr zwischen Österreich und Bolivien in Kraft (Artikel XIX des Welturheberrechtsabkommens, BGBl 1957/108).

Ein Schutz der Landkarten findet sich schon in § 1171 ABGB in der Fassung vor der III. Teilnovelle, eine Bestimmung, die sich fast wörtlich an das Allgemeine Landrecht anlehnt. Danach sind die Bestimmungen über das Verlagsrecht "auch auf Landkarten, topographische Zeichnungen und musikalische Kompositionen anzuwenden."

§ 1171 ABGB alter Fassung weist darauf hin, daß das Urheberrecht an Landkarten auf die Verwertungsrechte der Kartenstecher und Kartenverleger zurückgeht. In dieser Zeit waren Karten eher "Kunstwerke" und wären daher nach heutigem Verständnis den Werken der bildenden Kunst zuzurechnen. Ausgangspunkt des Schutzrechtes war weniger der Charakter als Kunstwerk, sondern die Reproduktionsmöglichkeit durch Druckverfahren.

Mit dem UrhG 1920 vollzog sich der Übergang vom Schutz vor Nachdruck auf den Schutz des Urhebers und seines Werkes selbst. Nach der Absicht des Gesetzgebers und in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre und Rechtsprechung gelten Landkarten als Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art, die in bildlichen Darstellungen in der Fläche oder im Raume bestehen, zählen also zu den Werken der Literatur im weiteren Sinn. Weder die Zuordnung der Landkarten zu den Werken der Literatur noch die Einreihung in die Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art ist besonders glücklich. Daraus wird gefolgert, daß der Gesetzgeber davon ausgegangen sei, daß der Zweck dieser Werke nicht ein eigentlich künstlerischer, sondern in der Regel ein bloß instruktiver (illustrativer) sei. Diese Darstellungen seien nicht unmittelbar Gegenstand künstlerischer Betrachtung. Sind sie im Einzelfall aber doch selbständiger Gegenstand der "Kunstabstrachtung", müssen sie den Werken der bildenden Künste zugezählt werden.

Die entsprechende Werkkategorie des deutschen UrhG umfaßt "Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen."

Daß Landkarten zu den Werkkategorien des § 2 Z 3 UrhG gehören, kann auch auf Grund der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 UrhG - wie im folgenden dargestellt wird - keinem Zweifel unterliegen.

## 2. Landkarten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen

Zu den vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) wahrzunehmenden

Aufgaben der Landesvermessung zählen unter anderem die topographische Landesaufnahme, die Herstellung der staatlichen Landkarten und die Herstellung von Messungsaufnahmen. Diese Aufgaben umfassen im wesentlichen die topographische Aufnahme der Erdoberfläche, die kartographische Bearbeitung dieser Aufnahme und die damit im Zusammenhang stehenden reproduktionstechnischen Arbeiten. Das Ergebnis ist die kleinmaßstäbliche Karte, welche sowohl die horizontale als auch die vertikale Gliederung der Erdoberfläche darstellt. Die Palette der Erzeugnisse reicht von Luftbildkarten im Maßstab 1:5.000 über topographische Karten mittlerer Maßstäbe bis zur Übersichtskarte im Maßstab 1:500.000.

Die im § 7 Abs. 1 UrhG aufgezählten amtlichen Werke der im § 2 Z 1 oder 3 bezeichneten Art genießen als sogenannte "freie Werke" keinen urheberrechtlichen Schutz.

Unter den freien Werken werden nur Schriftwerke und Abbildungen wissenschaftlicher und technischer Art verstanden, die über einen amtlichen Gegenstand zum amtlichen Gebrauch von einem öffentlichen Amte oder von einer zur Ausübung eines öffentlichen Amtes bestimmten Person vermöge amtlicher Verpflichtung verfaßt und zu den Amtsschriften genommen worden sind. Dabei wird betont, daß nur dann gesagt werden könne, eine Schrift sei zum amtlichen Gebrauch bestimmt, wenn sie ausschließlich oder doch vorwiegend dazu bestimmt sei.

Schon nach der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers sollten die im Handel erschienenen Generalstabskarten nicht als freie Werke gelten, weil sie nicht ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch bestimmt seien.

Da über die Frage, ob Generalstabskarten als freie Werke aufzufassen seien, Streit entstanden ist, wurde durch die Novelle 1953, BGBl 1953/106, dem § 7 als Abs. 2 angefügt: "Vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hergestellte oder bearbeitete (§ 5 Abs. 1) und zur Verbreitung (§ 16) bestimmte Landkartenwerke sind keine freien Werke." Die Erläuternden Bemerkungen führen dazu näher aus:

"Wenn aber private Kreise die im Handel erschienenen topographischen Karten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen verkleinern oder vergrößern und ohne oder nahezu ohne Änderung der Art der Darstellung zum Verkauf bringen, so fließen ihnen dadurch namhafte Beträge zu, denen als Ausgaben bloß die Reproduktionskosten gegenüberstehen; diese privaten Kreise nehmen damit die Einnahmen aus der "eigentümlichen geistigen Schöpfung" des neuen Kartenwerkes und dessen Erhaltung vorweg, ohne selbst mehr als reproduktiv tätig gewesen zu sein." Für den Gesetzgeber war die individuelle Schaffenshöhe der staatlichen Landkarten offensichtlich nicht zweifelhaft.

Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 UrhG kann - trotz der unglücklichen Formulierung der Übergangsbestimmungen des Artikels II Abs. 5 UrhG-Novelle 1953 - nicht so aufgefaßt werden, daß nur die nach 1953 erschienenen amtlichen Landkarten urheberrechtlichen Schutz genießen und ältere Landkarten "freie Werke" wären. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 ist zwar nach Artikel II Abs. 5 der Novelle 1953 ohne rückwirkende Kraft; da die Bestimmung nach der Absicht des Gesetzgebers nur der Klarstellung dienen und nicht eine inhaltliche Änderung bewirken sollte, kommt auch den vor 1953 hergestellten amtlichen Landkarten der Urheberrechtsschutz zu.

Die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen herausgegebenen topographischen Karten zählen zwar allenfalls zu den amtlichen Werken im Sinne des § 7 Abs. 1 UrhG, es fehlt bei ihnen jedoch in der Regel an den weiteren Merkmalen dieser Bestimmung, daß sie "ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellt" sein müssen.

Die amtlichen Landkarten sind zwar auch zum amtlichen Gebrauch, außerdem aber zum privaten Gebrauch bestimmt. Da der private Gebrauch für die Erfüllung der amtlichen Aufgaben keine unentbehrliche Notwendigkeit darstellt, fallen schon aus diesem Grund die Landkarten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen nicht unter § 7 Abs. 1

UrhG. Da auch die Absicht des Gesetzgebers 1953, wie sich aus den Materialien ergibt, auf eine Klarstellung und nicht auf eine Neuregelung gerichtet war, wäre die Übergangsbestimmung besser unterblieben.

### 3. Eigentümliche geistige Schöpfung

Nur jene Werke genießen den Schutz des Urheberrechtes, die neben der Zugehörigkeit zu den Werkkategorien eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen.

Auch Werke nach § 3 Abs.1 UrhG müssen eigentümliche geistige Schöpfungen (§ 1 Abs. 1 UrhG), also das Ergebnis schöpferischer geistiger Tätigkeit sein, das seine Eigenheit, die es von anderen Werken unterscheidet, aus der Persönlichkeit seines Schöpfers empfangen hat. Diese muß in ihm so zum Ausdruck kommen, daß sie dem Werk den Stempel der Einmaligkeit und der Zugehörigkeit zu seinem Schöpfer aufprägt, also eine aus dem innersten Wesen des geistigen Schaffens fließende Formung vorliegt. Maßgebend ist demnach allein die individuelle Eigenart, also die auf der Persönlichkeit seines Schöpfers beruhende Individualität des Werkes, für welche allerdings die rein statistische Einmaligkeit für sich allein noch nicht ausreicht. Die individuelle eigenartige Leistung muß sich vielmehr vom Alltäglichen, Landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten abheben; sie setzt voraus, daß beim Werkschaffenden persönliche Züge - insbesondere durch die visuelle Gestaltung und durch die gedankliche Bearbeitung - zur Geltung kommen (So zuletzt in OGH 7.4.1992, 4 Ob 36/92).

Die wichtigste Frage, nämlich wann bei einer Landkarte von einer eigentümlichen geistigen Schöpfung gesprochen werden kann und in welchen Fällen eine Verletzung des Rechtes des Urhebers einer Karte vorliegt, ist dadurch nicht gelöst und wird in der Rechtsprechung uneinheitlich bewertet (Siehe dazu [8] Twaroch).

Zusammenfassend ist davon auszugehen, daß Landkarten in aller Regel urheberrechtlich schutzfähige Werke sind. Bei der Beurteilung ihrer Schutzfähigkeit sind diejenigen Gestaltungselemente besonders zu berücksichtigen, die auf der topographischen Generalisierung beruhen.

### 4. Inhaber des Urheberrechtes

Bei der gesetzlichen Entscheidung der Frage, wer Urheber eines schutzfähigen Werkes ist und wem das Urheberrecht daran primär zusteht, folgt das Urheberrechtsgesetz uneingeschränkt dem sogenannten Schöpferprinzip. Urheber eines Werkes ist nur, "wer es geschaffen hat" (§ 10 Abs. 1 UrhG); der Ausdruck "Urheber" wird außer für den Schöpfer des Werkes nur für Personen verwendet, auf die das Urheberrecht nach seinem Tod übergegangen ist. Da § 1 Abs. 1 UrhG eine eigentümliche geistige Schöpfung voraussetzt und juristische Personen keine das Urheberrecht begründende geistige Tätigkeit entfalten können, kommt als Urheber immer nur eine physische Person in Betracht; einen originären Erwerb von Urheberrechten durch juristische Personen gibt es daher nicht.

Das gilt auch für Werke, die von Arbeitnehmern im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses und von Auftragnehmern in Erfüllung ihres Auftrages geschaffen werden. Auch Auftraggeber oder Dienstgeber können das Urheberrecht an den von Beauftragten oder Dienstnehmern geschaffenen Werken nicht originär erwerben. Daraus folgt, daß Inhaber der Urheberrechte an Landkarten die Bediensteten der Landesaufnahme bzw. die Arbeitsnehmer des kartographischen Verlages sind, welche die Werke tatsächlich geschaffen haben. Beim Zustandekommen einer Karte wirken aber meist mehrere Personen mit, allerdings verschieden je nach der Art ihrer Tätigkeit.

Miturheberschaft setzt voraus, daß zwei oder mehr Urheber im gemeinsamen Schaf-

fen jeweils schöpferische Beiträge zu einem einheitlichen Werk derart leisten, daß ihre Beiträge sich nicht gesondert verwerten lassen. Das gemeinsame Schaffen ist im Sinne einer Zusammenarbeit zu verstehen, die eine Verständigung über die gemeinsame Arbeit und gegenseitige Unterordnung unter die Gesamtidee voraussetzt.

Wie die Miturheberschaft bezieht sich auch die Bearbeitung auf schöpferische Leistungen von mindestens zwei Urhebern. Es entsteht jedoch bei der Bearbeitung anders als bei der Miturheberschaft kein einheitliches Urheberrecht, vielmehr ist bei der Bearbeitung zwischen dem Urheberrecht an der Bearbeitung und dem Urheberrecht an dem bearbeiteten Werk zu unterscheiden. Von der Miturheberschaft unterscheidet sich die Bearbeitung vor allem durch das Fehlen einer aus Zusammenarbeit hervorgehenden gemeinschaftlichen Schöpfung.

Das Urheberrecht ist durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nicht übertragbar; jedoch können die Werknutzungsrechte übertragen werden. Eine bestimmte Form ist für solche Rechtsgeschäfte grundsätzlich nicht vorgeschrieben, sodaß insbesondere die Einräumung von Werknutzungsrechten auch mündlich oder stillschweigend geschehen kann. Mit Rücksicht auf die arbeits- und dienstrechtlichen Verpflichtungen kann in der Regel von der stillschweigenden Einräumung von Werknutzungsrechten an den Arbeitgeber oder Dienstherrn ausgegangen werden. Der Umfang dieser Nutzungsrechte richtet sich nach den betrieblichen oder dienstlichen Zwecken; in der Regel wird von der Einräumung eines uneingeschränkten und ausschließlichen Werknutzungsrechtes auszugehen sein.

#### Literatur

- [1] Dillenz, Materialien zum Österreichischen Urheberrecht
- [2] Dittrich, Urheberrecht [3] Dittrich-Hrbek-Kaluza, Vermessungsrecht [4] Peter, Urheberrecht
- [5] Rintelen, Urheberrecht
- [6] Röhlsberger-Bern, Gesetze über das Urheberrecht
- [7] Twaroch, Urheberrechtlicher Schutz staatlicher Landkarten, Eich- und Vermessungsmagazin, 1985, Heft 46
- [8] Twaroch, Urheberrecht an topographischen und thematischen Karten, Medien und Recht, 1992.

#### *Anschrift des Autors:*

Twaroch Christoph, MR Dipl.-Ing.Dr.iur., Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Landstraßer Hauptstraße 55-57, A-1030 Wien.

## CALL for PAPERS

Im Rahmen des 5. Österreichischen Geodätentages im Oktober 1994 ist die Abhaltung einer **Poster-Präsentation** geplant.

Alle im Vermessungswesen, der Photogrammetrie und Fernerkundung, im Geoinformationswesen oder in benachbarten Disziplinen Tätigen werden eingeladen, Vorschläge für geeignete Poster einzubringen. Angenommene Poster werden in Kurzfassung im Tagungsband zum Geodätentag aufgenommen.

Poster-Thema, Inhalt der Präsentation sowie Angaben zur Person senden Sie bitte an den örtlichen Vorbereitungsausschuß, Dipl.-Ing. Reinhard Jaendl, Vermessungsamt Eisenstadt, Permayerstraße 2a, A-7000 Eisenstadt.